

II-8716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/170-I/D/14/a/92

39241AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1993-02-12

zu 4009/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Mag. Haupt, Partik-Pable am 18. Dezember 1992 unter der Nr. 4009/J an mich gerichteten beiliegenden schriftlichen parlamentarische Anfrage betreffend den letzten Stand der in den Verfahren rund um die ARGE-Kostenrechnung entstandenen Prozeßkosten verweise ich auf die in Kopie angeschlossene Stellungnahme der Finanzprokurator.

BEILAGEN

Nr. 40091J

1992 -12- 18

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Haupt, Partik-Pable
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend den letzten Stand der in den Verfahren rund um die ARGE-Kostenrechnung
entstandenen Prozeßkosten

In der Anfragebeantwortung 5666/AB (XVII. GP) hat der damalige Bundesminister für
Gesundheit und öffentlichen Dienst die Kosten der Finanzprokuratur aus dem Zivilprozeß mit
4,280.000,-- beziffert. Bei näherer Nachfrage wurden sodann in der Anfragebeantwortung
251/AB noch zusätzliche Kosten aus dem Strafverfahren von 1,566.492,24 angegeben und die
Kosten des Zivilprozesses samt Sachverständigengebühren etc. vervollständigt. Insgesamt
ergeben sich grob gerechnet Zahlungen bzw. schon aufgelaufene eigene Kosten für die
Republik Österreich von etwa 10 Millionen.

Diesen doch beträchtlichen Kosten stehen ein eingestelltes Strafverfahren, den Prozeßgegnern
in Teilurteilen zugesprochene knapp 4 Mio., eine aufgehobene einstweilige Verfügung (gefolgt
von einer Schadenersatzklage von DI Rumpold) und Prozeßkosten und Zinsen bei Obsiegen
des Gegners von über 15 Mio. gegenüber.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundes-
minister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

Anfrage:

1. Wie hoch sind derzeit die Kosten, die in allen gegen die ARGE-Kostenrechnung bzw.
ihre Machthaber geführten Prozessen (auch Strafverfahren) für die Republik Österreich
entstanden sind (inkl. Sicherheitsleistungen, Sachverständigenkosten, schon bezahlten
Forderungen der Prozeßgegner, Vorschüssen für Sachverständigenkosten etc.)?
2. Hat sich die Wahrscheinlichkeit eines Prozeßgewinnes seit der Anfragebeantwortung
249/AB merklich erhöht? Wenn ja, wodurch kommen Sie zu dieser positiven Beurtei-
lung?
3. Warum wurde die einstweilige Verfügung gegen DI Rumpold rechtskräftig aufgehoben
und wie hätte dies von der Republik Österreich verhindert werden können?

fpc107/ASKARGEK.GUG

4. Mit welchen Schadenersatzzahlungen an DI Rumpold muß aus dieser aufgehobenen einstweiligen Verfügung letztlich gerechnet werden?
5. Kann im Rückblick das langwierige und kostenintensive Zwischenverfahren als sinnvoll betrachtet werden, zumal damit das Prozeßende um Jahre hinausgeschoben wurde und angeblich nach der Aktenlage der ARGE-Kostenrechnung zumindest 9,3 Mio. an Honoraren zustehen?
6. Halten Sie die Weiterführung der anhängigen Verfahren angesichts der bisherigen Verfahrensergebnisse für dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechend?

Wien, 18.12.1992

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 711 67 / 4028 DW

VII/33409/357

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Republik Österreich gegen ARGE-Kostenrechnung
und vice versa
zu GZ. 65083/6-I/1/92

Die Prokuratur nimmt zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer,
Mag. Haupt, Dr. Partik-Pable vom 18.12.1992, Nr.4009/J wie folgt Stellung:

Zur Frage 1:

Bisherige Kosten der Republik Österreich:

Strafverfahren:

Sachverständigenkosten Halm	S 247.758,48
	S 38.532,76
Sachverständige Haberfellner-Veit	<u>S1.280.201,--</u>
	S1.566.492,24

Zivilverfahren:

Laut Kostenverzeichnis im Hauptverfahren 36 Cg 1/89 wurden von der Republik
Österreich bis zur letzten Verhandlung am 29.4.1992 S 1,589.560,-- verzeichnet. Die
Republik Österreich ist gebührenbefreit und hat auch keine Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Kosten der Gegenseite werden in etwa gleich sein, nur kommen Gerichtsgebühren
und Umsatzsteuer hinzu.

Bezüglich der inzwischen aufgehobenen einstweiligen Verfügung wurden bisher dem Gegner insgesamt S 303.551,12 an Kosten bezahlt. Die Gebühren des Sachverständigen Dipl.Ing.Parizek für sein Gutachten wurden vom Erstgericht zunächst mit S 2.000.612,-- bestimmt. Von der klagenden Partei wurden Vorschüsse von S 1.050.000,-- erlegt und der offene Rest wurde aus Amtsgeldern bestimmt. Die endgültige Entscheidung über die Kostenersatzpflicht zwischen den Streitteilen bezüglich der Sachverständigengebühr erfolgt erst mit der Entscheidung im Hauptverfahren. Von der Finanzprokuratur wurde der Gebührenbestimmungsbeschluß mit Rekurs angefochten und hat das Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 26.März 1991 dem Rekurs Folge gegeben und die Gebühren des Sachverständigen mit S 1.694.612,-- (inklusive 20 % USt) endgültig festgesetzt.

Im Verfahren 40 Cg 281/80, in welchem bisher vor allem hinsichtlich des Vertrages Fondsauslaufarbeiten mit einem Streitwert von ca. S 2,8 Mio. verhandelt wurde, wurden bei der letzten mündlichen Streitverhandlung am 28.4.1987 inklusive des Rechtsmittelverfahrens S 331.131,90 an Kosten verzeichnet, wobei für die Republik Österreich keine Verpflichtung zur Tragung der Gerichtsgebühren besteht und von ihr auch keine Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Kosten der Gegenseite werden wohl in einem ähnlichen Umfang plus Gerichtsgebühren und Umsatzsteuer bestehen. Das Verfahren wurde nach Aufhebung des Teilurteiles durch die zweite Instanz bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptverfahrens unterbrochen. Die Kostenentscheidung wurde dem Endurteil vorbehalten.

Im Verfahren 35 Cg 139/87 wegen ca. S 16,6 Mio. sind laut vorbereiteter Kostennote der Finanzprokuratur Kosten von S 450.276,90 aufgelaufen. Die Kosten der Gegenseite werden in einem ähnlichen Umfang zusätzlich Umsatzsteuer und Gerichtsgebühren bestehen. Auch in diesem Verfahren wurde der von der Prokuratur gegen das Teilurteil erhobene Berufung Folge gegeben und das angefochtene Urteil aufgehoben. Der Rekurs der Beklagten gegen die Rekursentscheidung wurde mit Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 7.9.1989 zurückgewiesen. Bei der letzten Verhandlung am 28.8.1990 wurde das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptverfahrens gem. § 190 ZPO unterbrochen.

Im Verfahren 32 Cg 285/85 über ca. S 6,1 Mio. wurden bisher von der klagenden Partei Republik Österreich Kosten von S 86.913,58 in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

- 3 -

Von der Gegenseite können bisher ähnliche Kosten plus Umsatzsteuer und Gerichtsgebühren verzeichnet werden. Bei der Verhandlung am 18.6.1986 wurde einfaches Ruhen des Verfahrens vereinbart.

Getragen bzw. bezahlt von der Republik Österreich wurden bisher nach den Unterlagen der Prokuratur die Sachverständigengebühren des Strafverfahrens in der Höhe von S 1,566.492,24, der Gegenseite vom Gericht bestimmte Kosten für die einstweilige Verfügung von zusammen S 303.551,12 und ein Sachverständigenkostenvorschuß von S 1,050.000,-- sowie S 180.000,-- für Sachverständige zur Unterstützung im Zivilverfahren. Weiters erfolgte der Erlag einer Sicherheit von S 2,000.000,-- im Zusammenhang mit der einstweiligen Verfügung. Die in den vorbereitenden Kostennoten aufscheinenden Prozeßkosten sind noch keine echten bisherigen Kosten der Republik Österreich, sondern beschränken sich auf die angeführten internen Kosten und ausbezahlten Beträge.

Die endgültige Höhe der von der Republik Österreich bzw. von Dr. Kunze und Dipl.Ing. Rumpold zu tragenden Kosten der Zivilverfahren und der einstweiligen Verfügung wird vom Prozeßausgang, vor allem vom Ausgang des Hauptprozesses abhängig sein. Dies gilt insbesondere auch für die Sachverständigenkosten Dipl.Ing. Parizek in der Höhe von S 1,694.612,--.

Zur Frage 2:

Seit der Anfragebeantwortung 249/AB hat sich die Wahrscheinlichkeit eines Prozeßgewinnes nicht merklich erhöht.

Zur Frage 3:

Die einstweilige Verfügung gegen Dipl.Ing. Rumpold wurde wegen Zeitablaufes rechtskräftig aufgehoben. Die erfolgte Aufhebung der einstweiligen Verfügung kann der Republik Österreich im Ergebnis nicht schaden, weil einerseits mit dieser der vor allem verfolgte weitere Zweck einer einstweiligen Verfügung, nämlich die Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes zu erkunden, erreicht wurde und andererseits durch die Aufhebung vor Prozeßbeendigung das Risiko eines weiterreichenden Ersatzanspruches des Antragsgegners gem. § 394 EO für die Zeit von der Aufhebung der einstweiligen Verfügung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptprozesses jedenfalls weggefallen ist.

Zur Frage 4:

Mit welchen Schadenersatzzahlungen an Dipl.Ing. Rumpold aus der aufgehobenen einstweiligen Verfügung letztlich gerechnet werden muß, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Es ist im vorliegenden Fall fraglich, ob eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 394 EO überhaupt möglich ist, da der Anspruch der gefährdeten Partei nicht rechtskräftig aberkannt wurde, sondern die einstweilige Verfügung lediglich wegen Zeitablaufes aufgehoben wurde.

Zur Frage 5:

Das Verfahren zur Erwirkung der einstweiligen Verfügung kann deshalb als sinnvoll betrachtet werden, da der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluß vom 29.11.1984 rechtliche Überlegungen anstellt, die für die Entscheidung im Hauptverfahren von großer Bedeutung sind. So hat der Oberste Gerichtshof in dieser Entscheidung hervorgehoben, daß zwischen den Streitteilen eine Gesamtgeschäftsbeziehung besteht. Deshalb kann ein unmittelbar auf dem Gesetz beruhendes vertragsähnliches Schuldverhältnis mit Schutz- und Interessenwahrungspflicht, insbesondere Aufklärungspflicht hinsichtlich aller wesentlicher Vertragsumstände des Langzeitvertrages (Werkvertrages) angenommen werden. Der Aufklärungspflicht aus der Gesamtgeschäftsbeziehung entspricht hier wohl eine Belegvorlagepflicht oder Verpflichtung zur Einsichtsgewährung in die Manntagsaufstellungen und sonstige Belege.

Weiters hat der Oberste Gerichtshof hervorgehoben, daß die Gesamtleistung der ARGE-Kostenrechnung aus der Gesamtgeschäftsbeziehung dringend für das mit den Verträgen verfolgte Gesamtvorhaben der Republik Österreich benötigt wurde, woraus eine gewisse Zwangslage der Republik Österreich bei der Klärung von kontroversiellen Vertragspunkten angenommen werden kann. Der Oberste Gerichtshof hat auch prinzipiell eine Rückforderung des bezahlten Entgeltes wegen der vereinbarten Rückzahlungsvereinbarung bei Täuschung oder unvollständiger Unterrichtung über wesentliche Vertragsumstände als möglich bezeichnet, wobei aber im Verfahren der konkrete Vertragsinhalt genau festzustellen und zu bewerten sein werde.

Zur Frage 6:

Die Frage ist in einem sehr umfangreichen Prozeßkomplex wie dem gegenständlichen schwer zu beantworten. Die für alle Prozesse entscheidende Frage ist die, ob bei den zwischen den Streitteilen abgeschlossenen Verträgen belegsmäßig abzurechnen ist, oder, wie die die Prozeßgegner immer behaupten, es sich hierbei um Pauschalhonorare handelt.

- 5 -

Die erste Instanz geht offenbar davon aus, daß durch das Verhalten der Organe der klagenden Partei vor und ab Beginn des Einschreitens des Rechnungshofes im Jahre 1978 und durch die Vollauszahlung der Vorverträge Zweckzuschuß, Rationalisierung I, Personalschulung und Informationsdienst eine Änderung der abrechnungspflichtigen (kostennachweispflichtigen) Maximalhonorare in Pauschalhonorare eingetreten ist. Aufgrund der Aussagen der Beklagten im Verfahren und des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen Dipl.Ing. Parizek neigt das Gericht ganz offensichtlich zu der Ansicht, daß die Festkosten des Langzeitvertrages Pauschalkosten sind und dadurch keine Belegspflicht besteht. Die Prokuratur hielte bei dem gegenständlichen Prozeßstand (sehr komplexer Sachverhalt, Gutachten Parizek für die Republik Österreich negativ, voraussichtlich noch sehr lange Prozeßdauer mit weiter stark ansteigenden Kosten wegen mehrerer Rechtsgänge) eine vergleichsweise Bereinigung des gesamten Prozeßkomplexes für äußerst zweckmäßig.

27. Januar 1993

Im Auftrag:


(Dr. Reiter)